



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.559/0-V/4a/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 32	CE/19. 04
Datum: 9. MAI 1994	
Verteilt 13. Mai 1994	

L. Pauriggen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seine Stellungnahme zum oben genannten
Gesetzesentwurf.

30. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/0-V/4a/94

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

28 0102/1-III/8/94
6. April 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zur Z 1 (§ 31a Abs. 1):

In dieser Bestimmung wäre durch eine Verweisung auf die
entsprechenden Vorschriften des Schulrechts zu präzisieren, auf
welche schulbehördliche Zulassung von Schulbüchern und auf welche
und von welchen Behörden erstellten "Schulbuchlisten A und B" hier
abgestellt wird. Sollte eine gesetzliche Grundlage für die
Erstellung der Schulbuchlisten A und B noch nicht bestehen, so
wäre eine solche zu schaffen, wobei klarzustellen wäre, daß es
sich hierbei um Verordnungen handelt (vgl. VfSlg. 12.157/1989).

Auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestätigung der
Schulbehörde über die Notwendigkeit von Schulbüchern bedarf einer
gesetzlichen Grundlage und muß als ein im Rechtsschutzsystem des
B-VG anfechtbarer Akt konstruiert werden (vgl. das Erkenntnis des
Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 1993, G 116/93).

- 2 -

Zur Z 2 (§ 31a Abs. 6 und 7):

Hingewiesen wird darauf, daß es sich bei der in Abs. 6 vorgesehenen Festsetzung um eine Verordnung handelt, die gemäß § 2 Abs. 1 lit.f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 - in Ermangelung einer davon abweichenden besonderen gesetzlichen Kundmachungsvorschrift - im Bundesgesetzblatt kundzumachen wäre.

Abs. 7 könnte aus Gründen der Rechtsklarheit wie folgt beginnen: "Insoweit die gemäß Abs. 6 festgesetzten Höchstbeträge ...".

Zum Art. II:

Gemäß Regel 41 der Legistischen Richtlinien 1990 dürfen Novellen keine Inkrafttretensbestimmung enthalten, sondern sind - im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation - die Bestimmungen der Stammvorschrift über den Geltungsbereich entsprechend zu novellieren. Das Inkrafttreten der durch die Novelle bewirkten Änderungen des Gesetzes sollte daher durch die Anfügung eines Abs. 6 an § 50c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bewirkt werden.

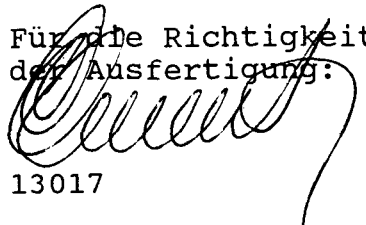
Der im § 31a Abs. 6 des Entwurfes vorgesehenen Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Unterricht und Kunst wäre auch in der Vollzugsklausel des § 51 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Rechnung zu tragen.

In den Erläuterungen fehlen Angaben darüber, auf welche Kompetenztatbestände des Bundes der Entwurf gestützt werden soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates sowie eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt.

30. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



13017